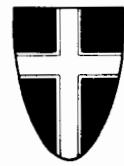


2/SN-295/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2772-3/92

Wien, 20. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (Waffengesetz-
novelle 1992);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Bezirk GESETZENTWURF

1200 Wien

Datum: 25. Nov. 1992

Verteilt: 1. Dez. 1992

Dr. Peischl

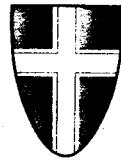
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-2772-3/92

Wien, 20. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Waffengesetz 1986
 geändert wird (Waffengesetz-
 novelle 1992);
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

zu Zl. 76 003/19-IV/11/92/L

An das
 Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 20. Oktober 1992 beehrt sich
 das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff ge-
 nannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

1) Zu § 10a:

Im Hinblick auf die Gleichstellung von "EWR-Bürgern" mit
 Österreichischen Staatsbürgern werden im Zusammenhang mit
 der Überprüfung der Verlässlichkeit besondere Probleme
 erwartet. Dies betrifft die Informationsbeschaffung (Straf-
 registerauszüge etc.) aus dem Ausland sowie die derzeit
 nicht absehbare Verpflichtung zur Verständigung ausländi-
 scher Behörden bei Waffenverboten, Entzug waffenrechtlicher
 Urkunden, Wohnsitzänderungen und ähnlichem. Der Durch-
 führungserlaß sollte auf diese Fragen ganz besonders ein-
 gehen.

- 2 -

2) Zu § 11a:

Inhaber von Ausnahmebewilligungen sind von der Behörde zumindest alle fünf Jahre auf ihre Verlässlichkeit zu prüfen. Diese Prüfungsverpflichtung besteht nicht bei Inhabern gültiger Jagdkarten, die vom Verbot des Besitzes von Springmessern und Fallmessern ausgenommen sind. Wenn diese unterschiedliche Behandlung beabsichtigt ist, sollte der zweite Satz des § 11a Abs. 1 aus systematischen Gründen in einen eigenen Abs. 6 oder in einen § 11b aufgenommen werden.

Zu klären wird vor allem sein, welche ausländischen Dokumente inländischen Jagdkarten entsprechen.

Unverständlich ist, weshalb Waffennachbildungen (§ 11 Abs. 2 Z 2) nicht zum Gegenstand einer Ausnahmebewilligung im Sinne des § 11a Abs. 1 gemacht werden können. Sammler von Waffen begnügen sich bei Fehlen nicht beschaffbarer Einzelstücke zur Komplettierung ihrer Sammlung gelegentlich mit Attrappen. Diese Möglichkeit ist nun nicht mehr vorgesehen.

3) Zu § 12 Abs. 1

Die terminologische Anpassung an das Sicherheitspolizeigesetz dürfte die nicht erwünschte Folge haben, daß das Eigentum von juristischen Personen vom Schutzzweck der Norm nicht mehr erfaßt ist. Es wird daher die Formulierung "... Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen oder das Eigentum gefährden ..." vorgeschlagen.

4) Zu § 20 Abs. 3:

Die Formulierung des § 20 Abs. 3 sollte jener des § 11a Abs. 2 dritter Satz angepaßt werden und eine Ablieferungsverpflichtung enthalten.

- 3 -

5) Zu § 25:

Es erscheint wünschenswert, daß auch Erben, die im Besitze einer waffenrechtlichen Urkunde sind, der Meldeverpflichtung unterliegen, da die Weitergabe von Faustfeuerwaffen ansonsten nur schwer zu kontrollieren wäre. Nicht befürwortet wird die Konstruktion des § 25 Abs. 1, wonach einem Erben eine Waffenbesitzkarte ohne weitere Antragstellung nur auf Grund einer "Anzeige" auszustellen sei, da diese Konstruktion gebührenrechtliche Probleme nach sich zieht. Zweck der Regelung dürfte sein, daß im Falle rechtzeitiger Anzeige ein verlässlicher Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte auch für mehr als zwei Faustfeuerwaffen haben soll.

6) Zu den §§ 40 bis 43:

a) § 40 Abs. 1 erscheint überflüssig, da diese Vorschrift bereits im Datenschutzgesetz (DSG) enthalten ist (es sei denn, daß der Bestimmung des DSG inhaltlich für den Bereich der Waffenbehörden insofern derogiert werden soll, als die Verwendung nicht nur auf Grund einer gesetzlich übertragenen Aufgabe, sondern auch auf Grund einer durch sonstige Vorschriften übertragenen Aufgabe zulässig sein soll). Wiederholungen von Bestimmungen des DSG sollten möglichst unterlassen werden.

Sollte eine derartige Regelung getroffen werden, so wäre sie in der Art einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung - Anführung des Kreises von Personen, über die Daten gesammelt und verarbeitet werden dürfen, sowie der zu speichernden Datenarten - zu formulieren.

b) Auch der erste Satz des § 40 Abs. 2 ist angesichts des inzwischen anerkannten instrumentalen Charakters des DSG nicht vonnöten.

- 4 -

- c) Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter wäre zu präzisieren (dritter Satz). Dasselbe gilt für den letzten Satz des § 41 Abs. 1.
- d) Zu den Erläuternden Bemerkungen ist zu sagen, daß der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit sich nicht aus § 1, sondern aus den §§ 6 und 7 (in Verbindung mit § 3 Z 9) DSG ergibt.
- e) Inwiefern § 40 Abs. 2 eine Aussage über Personalcomputer treffen soll, ist nicht verständlich. Der Einsatz von solchen Geräten bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese hat sich vielmehr auf die Daten, die betroffenen Personen und gegebenenfalls auch auf den Verwendungszweck zu beziehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor